

**Vertrag über Zusammenarbeit
zur Unterstützung von allgemeinbildenden Einrichtungen,
die den Unterricht von Deutsch als Zweitfremdsprache
im Rahmen des Projekts „Deutsch - die erste Zweite“ anbieten oder einführen**

Twer

den. 25 Januar 2019

Die föderale staatliche haushaltsplangebundene Bildungseinrichtung für Hochschulbildung „Staatliche Universität Twer“ (im Weiteren die „Bildungsorganisation“), vertreten durch die stellvertretende Rektorin Ludmila Nikolajewna Skakowskaja, handelnd aufgrund der Satzung, einerseits, und das Goethe-Institut Russland (im Weiteren das „Goethe-Institut“), vertreten durch den Direktorin des Goethe-Instituts Moskau Dr. Heike Uhlig, handelnd aufgrund des bilateralen zwischenstaatlichen Abkommens vom 13.06.1989, andererseits, im Weiteren gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt, haben den vorliegenden Vertrag wie folgt geschlossen:

1. Präambel

Im September 2015 hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation eine Auswahl von Unterrichtsplänen, die das Erlernen einer zweiten Fremdsprache vorsehen, empfohlen. Die Einführung neuer föderaler Bildungsstandards im Bereich der Schulbildung in Russland wurde zum Anstoß für die Entwicklung einer Bildungsinitiative zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen, in denen der Unterricht von Deutsch als Zweitfremdsprache angeboten oder geplant wird.

Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Bildungsorganisation und dem Goethe-Institut im Rahmen des Projekts „Deutsch - die erste Zweitfremdsprache“ ist die informatorische, organisatorische und methodische Unterstützung der allgemeinbildenden Einrichtungen, die sich auf dem Territorium des jeweiligen Subjekts der Russischen Föderation befinden und den Unterricht von Deutsch als Zweitfremdsprache anbieten oder seine Aufnahme in die Unterrichtspläne planen.

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Bildungsorganisation und dem Goethe-Institut, die unter den Bedingungen der politischen Unabhängigkeit und auf gemeinnütziger Basis verwirklicht wird.

2. Gegenstand des Vertrags

2.1. Der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zwecks der Organisation der gemeinsamen Tätigkeit der Vertragsparteien zur Ausführung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Projekts „Deutsch - die erste Zweitfremdsprache“, einschließlich der gemeinsamen Vorbereitung, Prüfung von verschiedenen Aktivitäten für die Zielgruppen des Projekts, ihrer Analyse und Zusammenfassung, sowie der Verbreitung bewährter Praktiken in anderen Subjekten der Russischen Föderation.

2.2. Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Territorium der Oblast Twer (im Weiteren die „Region“).

3. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

3.1. Die Vertragsparteien entwickeln ihre Beziehungen entsprechend den Gesetzen der Russischen Föderation und der Region.

3.2. Die Vertragsparteien bauen ihre Beziehungen auf der Grundlage von Gleichberechtigung und gegenseitig vorteilhafter Partnerschaft der Vertragsparteien sowie beratender, informatorischer und rechtlicher Unterstützung bei der Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben auf.

3.3. Die Vertragsparteien informieren einander im Vorfeld über die Entscheidungen, die die Interessen der Vertragsparteien betreffen, sowie nehmen von Handlungen Abstand, die einer der Vertragsparteien einen wirtschaftlichen oder anderen Schaden zufügen können.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1. Das Goethe-Institut und die Bildungsorganisation leisten gemeinsam auf dem Territorium der Region methodische, beratende, informatorische und organisatorische Unterstützung der allgemeinbildenden Einrichtungen, die den Unterricht von Deutsch als Zweifremdsprache anbieten oder seine Aufnahme in die Unterrichtspläne planen.

4.2. Die Bildungsorganisation, in der durch die Gesetze der Russischen Föderation und der Region vorgeschriebenen Weise:

4.2.1. Gründet unter Mitwirkung des Goethe-Instituts ein Ressourcenzentrum auf der Basis des bereits existierenden Lehrmittelzentrums, das sich auf dem Gelände der Fakultät für Fremdsprachen und internationale Kommunikation befindet.

4.2.2. Benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter zwecks Umsetzung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags.

4.2.3. Entwickelt und genehmigt den Arbeitsplan zur Umsetzung des vorliegenden Vertrags und übt die Kontrolle über seine Ausführung aus.

4.2.4. Organisiert die Aus- und Weiterbildung junger Spezialisten für den Unterricht von Deutsch als Zweifremdsprache in der Region auf Kosten des Goethe-Instituts.

4.2.5. Erweist den Leitern der allgemeinbildenden Einrichtungen, die den Unterricht von Deutsch als Zweifremdsprache anbieten oder seine Aufnahme in die Unterrichtspläne planen, informatorische, beratende und organisatorische Unterstützung.

4.2.6. Organisiert Aktivitäten für die Zielgruppen des Projekts und führt diese durch.

4.2.7. Prüft innovative Praktiken des Deutschunterrichts und fasst die Ergebnisse zusammen.

4.2.8. legt dem Goethe-Institut Russland spätestens am 1. Dezember 2019 einen Bericht über die Umsetzung des Projekts vor, dessen Form von den Vertragsparteien durch Schriftverkehr per Post (per E-Mail) abgestimmt wird.

4.2.9. Setzt andere Aktivitäten zur Verwirklichung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen des vorliegenden Vertrags um.

4.3. Das Goethe-Institut Russland:

4.3.1. Leistet der Bildungsorganisation die beratende Hilfe bei der Planung der Umsetzung des vorliegenden Vertrags.

4.3.2. Entwickelt und stellt der Bildungsorganisation pädagogisch-methodische, didaktische, Informations- und Werbematerialien sowie Szenarien für Aktivitäten für die Zielgruppen des Projekts bereit.

4.3.3. Stellt Informationen über Projekte und Aktivitäten der Bildungsorganisation, die im Rahmen der Ausführung dieses Vertrags durchgeführt werden, auf die offizielle Webseite des Goethe-Instituts Russland.

4.3.4. Führt auf Anfrage der Bildungsorganisation selbstständig Aktivitäten für die Zielgruppen des Projekts durch.

4.3.5. Setzt andere Aktivitäten zur Verwirklichung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen des vorliegenden Vertrags um.

4.4. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags kann auch durch die Festlegung von Verpflichtungen der Vertragsparteien in Protokollen von Besprechungen (Begegnungen) von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien umgesetzt werden.

5. Finanzielle Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

5.1. Das Goethe-Institut stellt der Bildungsorganisation Sachmittel bereit, einschließlich Informations-, pädagogisch-methodischer und didaktischer Materialien, und führt Aktivitäten zur Erreichung der Ziele gemäß diesem Vertrag auf eigene Kosten durch.

6. Gültigkeitsfrist des Vertrags

6.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Jahr 2019.

6.2. Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

6.3. Die Verlängerung des Vertrags erfolgt nach der Abstimmung der Vertragsparteien.

6.4. Nachdem das Goethe-Institut den Bericht der Bildungsorganisation über die Umsetzung des Projekts geprüft hat und wenn ein gegenseitiges Einvernehmen beider Vertragsparteien besteht, kann der vorliegende Vertrag für das nächste Studienjahr verlängert werden.

6.5. Jede der Vertragsparteien kann jederzeit von der Erfüllung des vorliegenden Vertrags einseitig mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Vertragspartei spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Kündigung des vorliegenden Vertrags zurücktreten. Die Mitteilung über den einseitigen Rücktritt von der Erfüllung des vorliegenden Vertrags muss der anderen Vertragspartei per Einschreiben übersendet oder durch einen bevollmächtigten Vertreter gegen Quittung zugestellt werden.

7. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag

7.1. Änderungen und (oder) Ergänzungen zum vorliegenden Vertrag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

7.2. Die Vertragspartei, die daran interessiert ist, Änderungen und (oder) Ergänzungen vorzunehmen, ist verpflichtet, ihre Vorschläge zu den Änderungen und (oder) Ergänzungen der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form vorzulegen. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, die Vorschläge innerhalb von 30 Kalendertagen

zu prüfen und eine begründete Antwort an die erste Vertragspartei zu senden. Wenn ein gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien besteht, werden die durch die Vertragsparteien abgestimmten Änderungen und (oder) Ergänzungen schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Vertrag, die dessen untrennbarer Bestandteil ist, abgefasst.

8. Sonstige Bedingungen

8.1. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags werden alle vorhergehenden Vereinbarungen und vorhergehender Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien unwirksam.

8.2. Sämtliche Anlagen, Änderungen und Ergänzungen zum vorliegenden Vertrag sind sein integraler Bestandteil.

8.3. Der vorliegende Vertrag ist in vier Exemplaren erstellt: zwei Exemplare in russischer Sprache und zwei Exemplare in deutscher Sprache, je ein Exemplar in russischer und deutscher Sprache für jede der Vertragsparteien. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem russischen und dem deutschen Text genießt der Vertragstext in russischer Sprache Vorrang.

9. Unterschriften der Vertragsparteien

Goethe-Institut Russland

Die föderale staatliche
haushaltsplangebundene
Bildungseinrichtung
für Hochschulbildung
„Staatliche Universität Twer“

Direktor

Stellvertretende Rektorin



Heike Uhlig



Ludmila N. Skakowskaja

Stempel

Stempel

Leiter des Jura-Dienstes

I.W. Baranov

Dekanin der Fakultät für Fremdsprachen
und internationale Kommunikation

L.M. Saposhnikowa